

# Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **34 (1915)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Literaturanzeigen.

---

**Zoller, O. Das Völkerrecht und der Krieg 1914/15. Zürich, Rascher & Cie. 1915.**

Der Verfasser erörtert „die ungeheure Schädigung, die der gegenwärtige Krieg dem Völkerrecht zugefügt hat“. Es gibt ihm das Anlass, sich über die schweizerische Neutralität, die Verletzung der belgischen Neutralität, die Beherrschung des Luftraums und die Pflichten der Neutralen im Luftraum, den Franktireurs-Krieg, das Seekriegsrecht auszusprechen und die Ursachen des Krieges zu erforschen. Das Buch schliesst mit einem nicht hoffnungslosen Ausblick auf den Sieg der Rechtsidee in der Zukunft. Die genannten Themata sind in einer angenehm berührenden und von der leidenschaftlichen Gehässigkeit einseitiger Parteinahme, wie wir sie in den zahlreichen Kriegsschriften finden, sich freihaltenden Unparteilichkeit behandelt und in einer auch formell schön zu lesenden Form dargestellt. Wird auch dem mit diesen Fragen sich ex professo beschäftigenden Fachmann nicht gerade Neues geboten, so ist es doch für weitere Kreise zur Klärung der unsre Zeit bewegenden Probleme nützlich und dankbar zu begrüssen.

**Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914. Textausgabe mit Einleitung und Sachregister von Dr. Fritz Studer. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1915. Br. Fr. 2.—, geb. in Lwd Fr. 2.80. (Sammlung Schweizerischer Gesetze Nr. 77—81.)**

Wir machen besonders auf die sehr hübsche und lesenswerte Einleitung aufmerksam, die eine treffliche Übersicht über den Gang der schweizerischen Arbeitergesetzgebung gibt, und nicht minder auf die Vergleichung des alten und des neuen Gesetzes und der Abweichungen des letztern von seinem Vorgänger. Ein Kommentar zu dem Bundesgesetz wird hier nicht gegeben, er soll aber nachfolgen, sobald die Vollziehungsverordnung zu dem Gesetze erlassen ist und dann auch für die Kommentierung verwendet werden kann.

**His, Ed. Geschichte des Basler Grundbuches. (Beiträge zur schweizerischen Verwaltungskunde, Heft 18.) Zürich, Art. Inst. Orell Füssli. 1915.**

Basel-Stadt, Solothurn und Waadt waren die einzigen Kantone, die bereits vor dem Inkrafttreten des ZGB ein ausgebildetes Grundbuchsystem besaßen. Das ZGB hat für sein Grundbuchsystem hauptsächlich das baslerische zum Vorbild genommen und auf dessen Grundsätzen sein Grundbuchrecht aufgebaut. Eine Untersuchung über das Basler Grundbuchrecht kann daher wesentlich zum Verständnisse des neuen Rechtes beitragen und wird immer auf Interesse rechnen können.

In dieser Schrift von E. His wird die Entwicklung bis zum 19. Jahrhundert nur kurz gestreift; für die älteste Zeit besitzen wir ja die Darstellung von P. Meerwein, die gerichtliche Fertigung im Basler Stadtrecht des dreizehnten Jahrhunderts, Basel 1903, und die Übersicht bei Huber, Privatrecht, Bd IV, S. 711, Anm. 27. Den überaus wichtigen Zusammenhang von Bürgerrecht und Grundeigentum hat Meerwein seiner Zeit klar nachgewiesen, der Zweck seiner Arbeit war also wesentlich verfassungsgeschichtlich. Es wäre allerdings sehr reizvoll, die Regelung des mittelalterlichen Immobilienverkehrs in Basel nun einmal mit andern, vor allem den Publizitätsformen in Köln, zu vergleichen, aber ein derart weites Ausholen lag offenbar nicht im Rahmen der vorliegenden Arbeit.

Um so ausführlicher sind dann behandelt die Verhältnisse seit 1808, wo der Grosse Rat die Einführung eines Hypothekenbuches beschloss. Es wird ausgeführt, wie durch Verschmelzung von Hypothekenbuchverwaltung und Katasterwesen schliesslich die Schaffung eines eigentlichen Grundbuches ermöglicht wurde; es ist besonders dankenswert, dass der Verfasser auch die Geschichte der Vermessung des Kantonsgebietes mit allen ihren Fehlschlägen nicht vernachlässigt hat.

Das neue Recht hat auf den Erfahrungen der früheren Rechte aufbauen können und die Durchführung des Grundbuches in den Kantonen wird auf unverhältnismässig kleinere Schwierigkeiten stossen als seiner Zeit in Basel. Vielleicht ist aber doch die Darstellung unseres Grundbuchwesens mit allen seinen „Kinderkrankheiten“ geeignet, vor Missgriffen zu bewahren und den rechten Weg zu weisen.

Zu der immer noch ungeschriebenen Geschichte der Publizitätsformen im deutschen Immobiliarsachenrechte hat His jedenfalls einen nicht unwichtigen Beitrag geliefert.

Henrici.

**Hess, L. Die Kriegsgesetze zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen. Mit ausführlicher Inhaltsübersicht und Erläuterungen. Zweite, erweiterte Auflage. Stuttgart, J. Hess, 1915. Br. M. 3.60, geb. M. 4.40.**

Die in Deutschland durch den Krieg massenhaft hervorgerufenen Gesetze und Bekanntmachungen betreffend Wechsel- und Scheckrecht, Darlehen, Zahlungsfristen (Moratorien), Handels- und Gewerberecht, Geld und Münzwesen, Banken, Börsengeschäfte, Arbeiterrecht, Höchstpreise, Volksernährung, Arbeiterversicherung, Verhalten gegen Ausländer, sind hier in einem Bande zusammengestellt, was für uns Auswärtige, denen alle die offiziellen Publikationen nicht so leicht und rasch zur Hand sind, sehr dienlich ist. Eine Durchsicht aller dieser Massregeln gibt ein Bild von dem ausgebildeten Funktionieren der Verwaltungsmaschine des deutschen Reiches, in seiner Art bewundernswert.

Aus der überreichen Kriegsliteratur machen wir noch aufmerksam auf einige Broschüren, die der Linderung der Kriegsnot, und der Kriegsfolgen dienen sollen.

**1. Kriegswochenhilfe, Kommentar zu den Bekanntmachungen des (deutschen) Bundesrates 1. betreffend Wochenhilfe während des Krieges vom 3. Dezember 1914, 2. über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges (§§ 4—11), vom 28. Januar 1915, von Reg.-Rat Krause. Stuttgart, J. Hess. 1915.**

Ein schönes Zeugnis der umsichtigen, überall tätigen und helfenden deutschen Verwaltung, hier namentlich auf dem Gebiete der Unterstützung der Wöchnerinnen, deren Ehemänner im Felde stehen.

**2. Die Friedensfürsorge für Kriegsverletzte. Stenographischer Bericht über die Verhandlung im Bürgersaal des Rathauses zu Frankfurt a. M. am 25. Januar 1915. Stuttgart, J. Hess. 1915.**

Erörterung der Frage der Fürsorge für die Kriegsverletzten nach dem Kriege nicht blos von seiten des Staates, sondern namentlich auch von seiten der Privaten, der Geschäftsleute in Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft durch Arbeitsnachweis und Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit.

---